Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.08.1964 - Nr. 24 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 24

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. August 1964

Bremisches Gebührengesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, darüber zu beschließen. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf am 9. Juni 1964 zugestimmt.

Bremisches Gebührengesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes
§ 2 Gegenstand der Gebühr
§ 3 Auslagen
§ 4 Schreibgebühren
§ 5 Bemessungsgrundlagen
§ 6 Gebührenordnungen
§ 7 Sachliche Gebührenfreiheit
§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit
§ 9 Gebührenschuldner
§ 10 Gebührenberechnung
§ 11 Verwaltungsgebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages
§ 12 Fälligkeit
§ 13 Säumniszuschläge
§ 14 Vorauszahlungen
§ 15 Erlaß
§ 16 Stundung
§ 17 Rückzahlung und Verrechnung
§ 18 Verjährung
§ 19 Vollstreckung
§ 20 Außerkrafttreten von Vorschriften, Übergangsbestimmungen
§ 21 Sonderregelungen
§ 22 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1
Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Justizbehörden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren (Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren) und Auslagen, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Hat die Verwaltung Gebühren nach Bundesrecht zu erheben, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend anzuwenden.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben, die

a) auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden oder
b) auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen werden oder
c) einer durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten oder durch Satzung einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts anerkannten besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung dienen.

(2) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben. Soweit die Benutzung eine Verwaltungstätigkeit voraussetzt oder hiermit verbunden ist, wird diese mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Die Möglichkeit der Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte bleibt unberührt, sofern Benutzungsgebühren nicht festgesetzt sind.

§ 3
Auslagen

(1) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei oder die Verwaltungsgebühr erlassen ist. Diese Auslagen sind insbesondere:

a) bare Aufwendungen, die auf Grund eines besonderen Verlangens eines Gebührenschuldners entstehen;
b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
d) Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen.

§ 8 Absätze 1 und 2 und § 15 bleiben unberührt.

(2) In Gebührenordnungen (§ 6) kann bestimmt werden, daß auch andere Aufwendungen als Auslagen zu erstatten sind.

§ 4

Schreibgebühren

Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften werden Gebühren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 91 Absätze 3 bis 6 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957 (GBl. I S. 941) oder der künftig an deren Stelle tretenden Vorschriften erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Verwaltungsgebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.

(2) Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Dabei ist in der Regel von den Kosten der Verwaltung, der Unterhaltung und der Erneuerung der Einrichtung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals auszugehen.

(3) Die Gebühren sollen durch feste oder nach dem Wert des Gegenstandes einer Amtshandlung, Benutzung oder Leistung zu berechnende Sätze festgelegt werden. Für die Höhe einer Gebühr kann auch ein Rahmen festgelegt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren innerhalb eines Gebührenrahmens die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 6

Gebührenordnungen

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Rahmen des § 2 und die Gebührensätze im Rahmen des § 5 setzt für das Land die Bürgerschaft (Landtag) und für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft durch Gebührenordnungen fest, soweit nicht der Senat dazu ermächtigt wird. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven richtet sich die Zuständigkeit für den Erlaß der Gebührenordnungen nach den Vorschriften der Stadtverfassung. Die Gemeinden können in Angelegenheiten, die sie im Auftrage des Landes wahrnehmen, Gebührenordnungen erlassen, solange und soweit durch Landesrecht keine Gebühren festgelegt sind.

(2) Soweit für Amtshandlungen der in § 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Art eine besondere Gebührenordnung nicht anzuwenden ist, gilt das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

a) der mündliche Verkehr und schriftliche Auskünfte, soweit nicht in einer Gebührenordnung eine abweichende Regelung getroffen ist;

b) Amtshandlungen, die durch einen Richter, Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger des Landes oder der Gemeinden oder durch einen Hinterbliebenen dieser Personen veranlaßt worden sind und sich auf bestehende oder frühere Dienst- oder Versorgungsverhältnisse beziehen, soweit nicht in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist;

c) Amtshandlungen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung oder der Unterhaltssicherung sowie Amtshandlungen, die Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien oder ähnliche Vergünstigungen betreffen, es sei denn, daß eine Gebührenordnung für besondere Fälle eine Gebühr vorschreibt;

d) Amtshandlungen in Verfahren nach den §§ 15 bis 20 des Bundesvertriebenengesetzes und § 4 des Bundesevakuiertengesetzes;

e) Amtshandlungen, die sich ausschließlich auf Wiedergutmachungsansprüche beziehen;

f) die Gewährung von Amtshilfe;

g) Amtshandlungen, durch die frühere belastende Maßnahmen der Verwaltung zugunsten des Betroffenen aufgehoben oder rückgängig gemacht werden;

h) das Verfahren über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit von Unternehmen, sofern einem Antrag stattgegeben wird;

i) die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden und Gegenvorstellungen, sofern die Entscheidung nicht ihrem Inhalt nach gebührenpflichtig ist;

k) Rechtsmittelverfahren, soweit sie erfolgreich sind;

l) Billigkeitsentscheidungen über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Durch Rechtsverordnung des Senats kann, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, für besondere Fälle oder allgemein bestimmt werden, daß der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gebührenfreiheit und Auslagenfreiheit zu gewähren ist.

(2) Durch Rechtsverordnung des Senats kann für besondere Fälle oder allgemein bestimmt werden, daß im Verhältnis zwischen dem Land, den Gemeinden sowie im Verhältnis zwischen diesen Körperschaften und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gebührenfreiheit und Auslagenfreiheit zu gewähren ist.

(3) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit

a) Kirchen einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wenn die Vornahme der Amtshandlungen der Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben dient;

b) freie Wohlfahrtsverbände, einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, wenn die Amtshandlungen der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben dient.

(4) Die Gebührenordnungen können für Personengruppen, Organisationen und Einrichtungen, an deren Förderung ein öffentliches Interesse besteht, Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung vorsehen.

§ 9

Gebührenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat, oder in dessen überwiegenden Interesse sie vorgenommen wird, oder der einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist derjenige Schuldner einer Benutzungsgebühr, der die Benutzung oder die Leistung der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat oder dem die Benutzung oder Leistung der Verwaltung zugute kommt. Näheres kann durch Gebührenordnung bestimmt werden.

(3) Gebührenschuldner ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für die Erstattung von Auslagen und Schreibgebühren gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 10

Gebührenberechnung

(1) Verwaltungsgebühren werden, sofern keine festen Sätze vorgesehen sind, in halben und vollen DM-Beträgen erhoben. Dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM aufgerundet, Pfennigbeträge bis 0,25 DM abgerundet.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Vollendung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

(3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen, Benutzungen und Leistungen kann unter Zugrundelegung der maßgeblichen Gebührenordnung und der Grundsätze des § 5 auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, mit einem Pauschbetrag berechnet werden. Entsprechendes gilt für Auslagen.

§ 11

Verwaltungsgebühr für Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr erhoben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, vor Vollendung der Amtshandlung zurückgenommen, so wird eine Gebühr bis zu einem Viertel der Gebühr erhoben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Bei der Zurücknahme eines Rechtsmittels kann die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren ganz außer Ansatz bleiben.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 DM.

(4) In Gebührenordnungen können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 besondere Gebühren oder Gebührenfreiheit bestimmt werden.

§ 12

Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung, Benutzungsgebühren werden mit der Zulassung zur Benutzung oder der Zusicherung der Leistung fällig.

(2) In den Gebührenordnungen kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

§ 13

Säumniszuschläge

(1) Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des 100 DM übersteigenden rückständigen Betrages erhoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge oder Auslagen nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere fällige Gebühren nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselben gebührenpflichtigen Tatbestände betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die jeweilige Behörde zuständige Kasse der Tag des Eingangs;

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die jeweilige Behörde zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 14

Vorauszahlungen

Die gebührenpflichtige Amtshandlung, Benutzung oder Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und der voraussichtlich entstehenden Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 15

Erlaß

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses, insbesondere zugunsten bedürftiger Gebührenschuldner und gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke können Forderungen auf Zahlung von Gebühren einschließlich Säumniszuschlägen sowie auf Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, oder es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden; auch können bereits entrichtete Gebühren in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 16

Stundung

(1) Zahlungen von Gebühren und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Zahlung von Gebühren gestundet, so können für jeden Monat der Stundung Stundungszinsen in Höhe von ½ vom Hundert des 100 DM übersteigenden gestundeten Betrages erhoben werden.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge oder Auslagen gestundet werden.

(4) Die Stundungszinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für die vollen Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(5) Für die Berechnung der Stundungszinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle 100 DM nach unten abgerundet.

§ 17

Rückzahlung und Verrechnung

(1) Zu Unrecht erhobene Beträge sind zurückzuzahlen; unanfechtbar gewordene Gebührenbescheide bleiben unberührt.

(2) Wird durch Rechtsmittelentscheidung oder durch gerichtliches Urteil die Pflicht zur Vornahme einer Amtshandlung festgestellt, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren auf die bei der Vornahme der beantragten Amtshandlung entstehenden Gebühren zu verrechnen.

(3) Wird eine antragsgemäß vorgenommene Amtshandlung im Rechtsmittelverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Verwaltungsgebühr nur insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Amtshandlung durch Angaben veranlaßt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(4) Der Rückzahlungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren, seitdem die Rückzahlungspflicht feststeht, geltend gemacht wird, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Entrichtung des zurückzuzahlenden Betrages.

§ 18

Verjährung

(1) Durch Verjährung erlöschen die Ansprüche auf Zahlung von Gebühren und Erstattung von Auslagen einschließlich ihrer Nebenansprüche.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Der Anspruch entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist,

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der Amtshandlung; im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Benutzung oder Leistung,
c) bei Erstattung von Auslagen mit der Entstehung der Auslagen.

(4) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

(5) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist die Festsetzung von Gebühren und Auslagen angefochten, so verjähren Ansprüche aus dem dem Rechtsmittelverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt frühestens sechs Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Rechtsmittelentscheidung.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der gebührenerhebenden oder gebührenbeitreibenden Behörden nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(7) Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(8) Ist der Anspruch gegen den Gebührenschuldner verjährt, so ist auch derjenige von der Haftung befreit, der neben ihm haftet, es sei denn, daß der Haftende vor Verjährung des Anspruchs gegen den Gebührenschuldner in Anspruch genommen worden ist.

§ 19

Vollstreckung

Gebühren, Auslagen, Säumniszuschläge, Stundungszinsen sowie an Stelle von Benutzungsgebühren vereinbarte Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 20

Außerkrafttreten von Vorschriften, Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) Die gebührenrechtlichen Vorschriften des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung,
b) das preußische Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 123, 129) und die Preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 271) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) mit Ausnahme des Gebührentarifs,
c) die Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei, vom 23. April 1935 (Brem. GBl. S. 70) in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen vom 3. März 1938 (Brem. GBl. S. 42), vom 1. März 1941 (Brem. GBl. S. 29) und vom 16. März 1942 (Brem. GBl. S. 11),
d) alle sonstigen gebührenrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Gebührentarife sowie der für ihre Anwendung maßgeblichen Bestimmungen, soweit diese mit diesem Gesetz vereinbar sind.

(2) Bestimmungen über Befreiungen von Gebühren, die in Gesetzen und Verordnungen im Bereich des Senators für das Gesundheitswesen enthalten sind, bleiben von der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Aufhebung unberührt.

(3) Vorhandene Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenordnungen bleiben bestehen.

(4) Gebühren und Auslagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

§ 21

Sonderregelungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt, nicht für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der stadtbremischen Häfen und des Fischereihafens in Bremerhaven sowie für die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der in diesen Häfen befindlichen Uferböschungen, Kajen, Lade- und Lageranstalten oder sonstigen Verkehrseinrichtungen. Insoweit gelten die bisher erlassenen Vorschriften einschließlich der zu ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen und Gebührenordnungen weiter. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind jedoch ergänzend heranzuziehen. Soweit in den gemäß Satz 2 weiter geltenden Vorschriften Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenordnungen und Durchführungsbestimmungen enthalten sind, werden sie von den zuständigen Senatoren ausgeübt.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt

a) die landesrechtlichen Vorschriften über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen,
b) § 24 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73),
c) das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71),
d) § 2 Absätze 1 bis 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (Brem. GBl. S. 139)

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach dem Monat, in dem es verkündet wird, in Kraft.

Gebührenverzeichnis

zu § 6 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührensatz
1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,— DM
2.	Bescheinigungen aller Art	0,50 bis 50,— DM
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse aller Art, Ausnahmebewilligungen und andere Amtshandlungen	1,— bis 500,— DM
4.	Erfolglose Rechtsmittelverfahren Bei Teilerfolg des Rechtsmittels ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	5,— bis 500,— DM

Begründung

A. Allgemeines

Für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden bestehen bisher noch keine allgemeinen und einheitlichen landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren. Während für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven grundsätzlich die Vorschriften des preußischen Kommunalabgabengesetzes über die Gebührenerhebung gelten, sind im übrigen auf dem Gebiet des Gebührenwesens bis jetzt lediglich Einzelvorschriften und -bestimmungen erlassen worden, die das Gebührenrecht jeweils nur für einen Teilbereich der Verwaltung regeln. Wenn dabei auch alle üblicherweise als gebührenpflichtig anzusehenden Tatbestände erfaßt worden sind, so sind die Einzelregelungen in ihrer Ausgestaltung jedoch nicht immer ausreichend und zum Teil auch unterschiedlich. Eine Neuordnung des bremischen Gebührenrechts durch ein Landesgesetz, das Grundsätze der Gebührenerhebung für den Bereich des Landes Bremen und seiner Gemeinden einheitlich und verbindlich sowie möglichst umfassend festlegt, ist daher erforderlich. Derartige Gesetze sind inzwischen auch in den meisten übrigen Ländern neu erlassen worden. Der vorgelegte Entwurf ist unter Berücksichtigung dieser Gesetze und der allgemeinen Entwicklung des Gebührenrechts sowie der im Lande Bremen gegebenen Verhältnisse erstellt worden.

Das Gesetz soll nach dem Entwurf die Erhebungsgrundsätze für Verwaltungsgebühren und für Benutzungsgebühren regeln. Die Einbeziehung der Benutzungsgebühren ist im Interesse einer umfassenden Neuregelung des Gebührenwesens erforderlich.

Der vorgelegte Entwurf enthält eine eingehende Festlegung der allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Rahmen für die gebührenrechtlichen Tatbestände, die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren, die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit, die Gebührenschuldner, die Gebührenberechnung, Erlaß und Stundung von Gebühren und Festsetzung von Säumniszuschlägen. Es sollte damit alles zusammengefaßt werden, was sonst in der einzelnen Gebührenordnung enthalten sein müßte. Man kann daher sagen, daß der Entwurf als der Allgemeine Teil des Bremischen Gebührenrechts anzusehen ist. Die einzelnen Gebührenordnungen selbst sollen die gebührenpflichtigen Einzeltatbestände sowie die Gebührensätze innerhalb des durch das Gesetz abgegrenzten Rahmens bestimmen. Es bleibt der weiteren Entwicklung überlassen, ob später die Einzeltatbestände als Gebührenkatalog in einer Gebührenordnung zusammengefaßt werden können.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1

Gemäß Absatz 1 soll das Gesetz für die Verwaltungsbehörden aller drei bremischen Gebietskörperschaften gelten und sowohl die Erhebung von Verwaltungsgebühren als auch die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen regeln. Für die Justizbehörden einschließlich der Justizvollzugsbehörden soll das Gesetz nicht gelten. Für diese gelten bereits weitgehend bundesrechtliche Kostenvorschriften, die eine landesrechtliche Regelung in der Regel ohnehin ausschließen.

Auf dem Gebiete der Verwaltungsgebühren bestehen zum Teil ebenfalls bundesrechtliche Gebührenvorschriften. Absatz 2 soll klarstellen, daß die Bestimmungen des Bremischen Gebührengesetzes heranzuziehen sind, soweit das Bundesrecht einzelne Fragen nicht geregelt hat.

Zu § 2

In § 2 soll bestimmt werden, in welchen Fällen grundsätzlich Gebühren erhoben werden können. Es wird einmal der Begriff der Verwaltungsgebühren (Absatz 1) und zum anderen der Begriff der Benutzungsgebühren (Absatz 2) abgegrenzt.

Die Abgrenzung der gebührenpflichtigen Tatbestände bei den Verwaltungsgebühren wird nach drei Richtungen vorgenommen. Der Fall des Absatzes 1 Buchstabe a stellt an sich den Regelfall dar. Der Ausdruck „auf Antrag oder auf Veranlassung des Beteiligten" soll bedeuten, daß insbesondere ein ausdrücklicher Antrag oder ein Handeln des Veranlassers bzw. ein Verhalten der Beteiligten vorgelegen haben muß, das auf die Auslösung der Leistung der Verwaltung gerichtet war, unabhängig davon, ob der Veranlasser durch andere gesetzliche Vorschriften (z. B. Untersuchungspflicht für eingeführte Lebensmittel) genötigt war, die Amtshandlung vornehmen zu lassen.

Das ebenfalls weitgreifende Gebiet der Amtshandlungen, die ohne Auslösung durch einen Veranlasser vorgenommen werden (z. B. in dem Bereich der Polizei), behandelt Absatz 1 Buchstabe b. Rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend soll hier bestimmt werden, daß eine Gebührenpflicht nur dann gegeben ist, wenn die Amtshandlung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen wird.

Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c handelt es sich nicht um die normale Gesetzmäßigkeitsaufsicht, wie z. B. der Baupolizei, des Arbeitsschutzes usw., sondern um darüber hinausgehende durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders angeordnete spezielle Beaufsichtigungen, für deren Gebühren zwar vornehmlich Bundesrecht gilt. In einer Anzahl Fällen haben sich Körperschaften, Anstalten u. ä. durch vom Staat genehmigte Satzung einer solchen besonderen Aufsicht unterworfen. Auch hierfür soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die durch die Beaufsichtigung erforderlichen Maßnahmen Gebühren zu erheben.

Absatz 2 Satz 1 soll den Rahmen für die gebührenpflichtigen Tatbestände bei Benutzung und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen festlegen.

Absatz 2 Satz 2 soll klarstellen, daß, sofern mit der Benutzung eine Verwaltungstätigkeit verbunden ist, diese mit der Benutzungsgebühr abgegolten sein soll und daneben nicht noch eine besondere Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Anerkanntermaßen ist es der öffentlichen Hand freigestellt, ob sie die Entgeltregelungen wegen der Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen und wegen der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in öffentlich-rechtlicher Form oder auf privatrechtlichem Wege treffen will. Das letztere geschieht z. B. überwiegend hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Krankenanstalten, des Besuches von Museen, der Benutzung von Bibliotheken u. ä. Satz 3 soll klarstellen, daß die Möglichkeit durch die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 nicht ausgeschlossen wird.

Zu § 3

§ 3 soll die Erhebung von Auslagen regeln. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Verwaltungsgebühr grundsätzlich alle mit der Amtshandlung verbundenen Kosten, soweit nicht besonndere Auslagen entstehen, abgelten soll. Die Erstattung besonderer Auslagen soll in der Regel auf die Fälle des Absatzes 1 beschränkt bleiben. Es gibt jedoch Fälle, in denen die entsprechenden Kosten bei an sich gleichgearteten Amtshandlungen derart verschieden sein können, daß außer den besonderen Auslagen gemäß Absatz 1 auch noch andere Auslagen gesondert erhoben werden müssen. Der Verwaltung können ferner Aufwendungen erwachsen, die keine echten Auslagen darstellen, wie z. B. die Reisekosten von Bediensteten, die aber dem Gebührenschuldner anzulasten sind. Die Möglichkeit, auch solche Aufwendungen oder Auslagen erstattet zu verlangen, soll durch Absatz 2 offengehalten werden.

Zu § 4

Schreibgebühren sollen unter entsprechender Anwendung des § 91 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben werden, der eine ausreichende und zweckmäßige Regelung enthält.

§ 91 Absätze 3 bis 6 des GKG in der Fassung vom 26. Juli 1957 lauten:

(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, DM —,50, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde DM —,60.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl DM —,50, bei größerem Format als DIN B 4 DM 1,— erhoben.

Zu § 5

Aus dem unterschiedlichen Charakter der Verwaltungsgebühr und der Benutzungsgebühr folgt auch eine Verschiedenartigkeit ihrer Bemessungsgrundlagen.

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr ist davon auszugehen, daß die Gebietskörperschaften aus ihrer Existenz heraus verpflichtet sind, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Verwaltungsbehörden zu errichten und zu unterhalten. Diejenigen, die Amtshandlungen bei einer Behörde auslösen, können somit nicht schlechthin anteilmäßig mit den Kosten der Errichtung und der Unterhaltung dieser Behörde, sondern nur mit den Kosten, die mit den sie betreffenden Amtshandlungen verbunden sind, belastet werden. Innerhalb dieses Rahmens ist es sodann geboten, die Bedeutung der jeweiligen Amtshandlungen für die Beteiligten und auch ihre allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nach diesen in Absatz 1 bestimmten Grundsätzen sollen die Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 3 im einzelnen festgelegt werden.

Bei der Benutzungsgebühr ist grundsätzlich von dem vollen wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung auszugehen. Das bedeutet, daß außer den laufenden Kosten der Verwaltung, Unterhaltung und Erneuerung auch die Kosten der für die Errichtung des Gegenstandes der Benutzung aufgewandten Mittel bei der Bemessung der Gebühr einzubeziehen sind. Dieser Grundsatz läßt sich angesichts der Sozialpflichtigkeit zahlreicher Einrichtungen der öffentlichen Hand oder auch aus wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht immer verwirklichen. Der Absatz 2 ist daher in die Form einer Sollvorschrift gekleidet.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 sieht für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Bestimmung vor, daß grundsätzlich die Bürgerschaft (Landtag) bzw. die Stadtbürgerschaft die notwendigen einzelnen Gebührenordnungen erläßt. Damit soll jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß auf Grund bestehender und fortgeltender (vergleiche § 20 Absatz 3) sowie künftiger Ermächtigungen Gebührenordnungen durch Rechtsverordnung erlassen werden. Derartige Ermächtigungen haben sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen, auf sie soll daher nicht verzichtet werden. § 6 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß neue Ermächtigungen nur auf den Senat ausgesprochen werden dürfen.

Für den Fall, daß für bestimmte Arten von Amtshandlungen eine Gebührenordnung nicht besteht, sieht § 6 Absatz 2 eine allgemeine, in einer Anlage zu dem Gesetz enthaltene Gebührenregelung vor. Absatz 2 ist subsidiär anzuwenden. Die Gebührenregelung der Anlage kann also nur dann zum Zuge kommen, wenn keine speziellen Gebührenordnungen bestehen, da davon auszugehen ist, daß diese erschöpfend alle gebührenrechtlichen Tatbestände erfaßt haben. § 6 Absatz 2 gilt auch nur in den Fällen einer besonderen Inanspruchnahme der Verwaltung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a), also in den Fällen, in denen ein unmittelbarer Veranlasser gegeben ist. Zu diesen Fällen gehören auch Rechtsmittelverfahren, die aber nur im Falle ihrer Erfolglosigkeit gebührenpflichtig sein sollen. Die Erhebung von Gebühren in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstaben b und c des § 2 Absatz 2 soll dagegen ohne den Erlaß einer besonderen Gebührenordnung nicht zulässig sein.

Zu § 7

§ 7 enthält die Vorschriften über die sachliche Gebührenfreiheit. Die Vorschriften entsprechen im Grundsatz den schon bisher geltenden bzw. den allgemein üblichen Regelungen und bedürfen keiner Erläuterung. Die Regelung unter Buchstabe f entspricht einem praktischen Bedürfnis. Aus Vereinfachungsgründen ist auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit verzichtet worden.

Zu § 8

Diese Vorschrift soll die persönliche Gebührenfreiheit regeln.

Absatz 1 ermöglicht, der Bundesrepublik und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für besondere Fälle oder allgemein durch Rechtsverordnung des Senats über die Befreiungsbestimmungen des § 7 hinaus Gebühren- und Auslagenfreiheit zuzugestehen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es ist nicht angebracht, die Prüfung dieser Voraussetzung jeder einzelnen Behörde zu überlassen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der Senat gemäß Absatz 2 durch Rechtsverordnung ferner bestimmen können, daß in besonderen Fällen oder allgemein im Verhältnis zwischen dem Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie im Verhältnis zwischen den drei genannten Gebietskörperschaften und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gebühren- und Auslagenfreiheit zu gewähren ist.

Absatz 3 enthält Befreiungsvorschriften für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und freie Wohlfahrtsverbände. Sie entsprechen den in diesen Fällen gebräulichen Vorschriften (siehe auch Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 3. August 1961 — Brem. GBl. S. 183).

Zu § 9

Hier soll näher bestimmt werden, wer Gebührenschuldner bzw. Schuldner von Auslagen ist. Absatz 1 bestimmt dabei den Schuldner der Verwaltungsgebühr in Anlehnung an die Abgrenzung der gebührenpflichtigen Tatbestände in § 2 Absatz 1.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, in den einzelnen Gebührenordnungen (vergleiche z. B. Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen) Abweichungen von dem hier festgelegten Schuldnerbegriff zuzulassen.

Die Absätze 3 und 4 sollen für den Fall, daß gemäß den Absätzen 1 und 2 mehrere Gebührenschuldner vorhanden sind, die Gesamtschuldnerschaft ausdrücklich festlegen, um hier gegebenenfalls mögliche Zweifel hinsichtlich der subsidiären Geltung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§ 426 BGB) auszuschließen.

Zu § 10

Die Vorschriften über die Gebührenberechnungen sehen in Absatz 1 eine angemessene Auf- bzw. Abrundung der zu berechnenden Gebührenbeträge vor.

Absatz 2 stellt klar, daß bei einer Berechnung der Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung der Wert zum Zeitpunkt der Vollendung der Amtshandlung maßgebend ist. Diese Vorschrift ist auch bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages (§ 11) entsprechend anzuwenden.

Im Falle regelmäßig wiederkehrender Amtshandlungen, Benutzungen und Leistungen kann es zweckmäßig sein und der Verwaltungsvereinfachung dienen, die fällig werdenden Gebühren und Auslagen für einen längeren Zeitraum mit einem Pauschbetrag festzusetzen. Diese Möglichkeit soll durch Absatz 3 eröffnet werden.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt die Verwaltungsgebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung. Dabei ist (Absatz 2 Satz 2) für den Fall der Zurücknahme eines Rechtsmittels die Möglichkeit vorgesehen, von der Erhebung einer Gebühr ganz abzusehen, um die Entscheidung des Betroffenen hierdurch gegebenenfalls zu erleichtern. Gemäß Absatz 2 Satz 1 löst die Zurücknahme eines Antrages keine Gebühr aus, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen war. Es wird jedoch die volle Gebühr fällig, wenn die Amtshandlung bereits vollendet war.

§ 11 Absatz 4 ermöglicht Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3, so zum Beispiel die Festsetzung von Gebühren bei Ablehnung eines Antrages auf Benutzung einer öffentlichen Sache (§ 2 Absatz 2).

Zu § 13

Für die Verwaltung muß die Möglichkeit bestehen, den säumigen Zahler durch Festsetzung von Säumniszuschlägen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Ein Bedürfnis dürfte besonders bei den Benutzungsgebühren bestehen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen soll die Möglichkeit der Festsetzung von Säumniszuschlägen nur bei größeren Beträgen gelten. Um die Verwaltung nicht zu zwingen, grundsätzlich Säumniszuschläge zu erheben, ist vorgesehen, die Festsetzung von Säumniszuschlägen in das Ermessen der Verwaltung zu legen.

Die Bestimmung lehnt sich im übrigen eng an die Bestimmung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981, 993) an. Absatz 2 will klarstellen, daß keine Säumniszuschläge von Säumniszuschlägen und Auslagen festgesetzt werden dürfen.

Zu § 14

Diese Kannvorschrift über die Vorauszahlungen ist im Gebührenrecht allgemein üblich. Ihre Anwendung ist vor allem dann geboten, wenn die beantragte Amtshandlung, Benutzung oder Leistung mit einem erheblichen Verwaltungs- oder Kostenaufwand verbunden ist.

Zu § 15

Diese Vorschrift sieht die für öffentliche Abgaben notwendigen und üblichen Billigkeitsvorschriften über den Erlaß vor. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es dringend erwünscht, bei einem von vornherein erkennbaren Vorliegen von Billigkeitsgründen außer der Möglichkeit des Erlasses der bereits entstandenen Forderung auch die Möglichkeit zu haben, bereits vorweg auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise zu verzichten. Ebenso muß die Möglichkeit gegeben sein, in besonderen Fällen, in denen die Gebühr trotz des Vorliegens von Billigkeitsgründen entrichtet wurde, und der Schuldner dadurch in eine schwierige wirtschaftliche Lage gekommen ist, die Gebühr zu erstatten. Diese beiden Möglichkeiten werden durch Satz 2 eröffnet.

Zu § 16

Entsprechend der Regelung zu § 13 ist für die Verwaltung die Möglichkeit vorgesehen, Stundungszinsen zu erheben. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensbestimmung. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 127 AO und § 5 Steuersäumnisgesetz.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt die Rückzahlung und Verrechnung erhobener Gebührenbeträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Auswirkung von Rechtsmittelverfahren.

Zu § 18

Die Vorschriften über die Verjährung lehnen sich an die Vorschriften der Reichsabgabenordnung an, da diese dem Charakter der Gebührenforderungen als öffentlich-rechtliche Abgaben am ehesten entsprechen. Da die Bestimmungen der Abgabenordnung, die die Verjährungszeit verlängern (z. B. § 147 AO durch Unterbrechung der Verjährung), auf Kritik gestoßen sind, hat der Entwurf die im Bundesfinanzministerium erarbeitete Gesetzesvorlage zur Änderung der Verjährungsvorschriften der AO berücksichtigt. Der Entwurf schränkt die Bestimmungen der AO, die die Verjährung hinausschieben, erheblich ein.

Absatz 5 sieht eine Ablaufhemmung der Verjährungsfrist bei einem anhängigen Rechtsmittelverfahren vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens, das vor Ablauf der Verjährungsfrist anhängig geworden ist, keine Anspruchsverjährung eintritt, zumal die Verwaltung auf den Fortgang und den Abschluß eines bei Gericht anhängigen Rechtsmittelverfahrens keinen Einfluß nehmen kann. Ebenso muß gewährleistet sein, daß der Verwaltung nach Abschluß des Rechtsmittelverfahrens ausreichend Zeit verbleibt, um etwaige durch den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens gebotene Gebührenfestsetzungen vorzunehmen.

Die Aufzählung der in Absatz 6 aufgeführten Unterbrechungstatbestände ist erschöpfend.

Absatz 8 entspricht § 149 AO, wobei die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Zu § 19

Außer den durch das Gebührenrecht begründeten Forderungen sollen dem geltenden Recht entsprechend auch die an Stelle von Benutzungsgebühren vereinbarten Entgelte im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Zu § 20

Das neue Gebührengesetz will zu einer Bereinigung des gesamten landes- und ortsrechtlichen Gebührenrechts führen, um der Übersichtlichkeit, die seit langer Zeit verlorengegangen ist, zu dienen. Es ist daher erforderlich, grundsätzlich alle bisherigen gebührenrechtlichen Vorschriften aufzuheben. Da das Gesetz aber die einzelnen Gebührentarife selbst nicht festlegt, sondern deren Gestaltung den Gebührenordnungen nach § 6 überläßt und diese nicht schon beim Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen können, müssen die bisherigen Tarife zunächst noch fortgelten, und zwar unabhängig davon, ob ihre Gestaltung den nunmehr in § 5 aufgestellten Grundsätzen entspricht oder nicht. Außerdem müssen solche Vorschriften von der Aufhebung ausgenommen sein, die in unmittelbarer Beziehung zu dem einzelnen Tarif stehen, weil sie für dessen Anwendung maßgeblich sind. Sie sollen jedoch nur insoweit anwendbar bleiben, als sie mit dem Gesetz vereinbar sind, d. h. ihr Inhalt muß entweder den im Gesetz festgelegten Grundsätzen selbst entsprechen oder, wenn es sich um Abweichungen von diesen Grundsätzen handelt, nach dem Gesetz ausdrücklich zugelassen sein.

Außer Kraft treten soll die Bekanntmachung, betr. die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei vom 23. April 1935, die schon bisher im wesentlichen nur noch subsidiäre Bedeutung hatte, und an deren Stelle insoweit die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage zu dem Gesetz treten sollen. Da das neue bremische Gebührenrecht auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten soll, ist es ferner erforderlich, die in Bremerhaven noch in Kraft befindlichen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes, das preußische Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren und die preußische Verwaltungsgebührenordnung — mit Ausnahme des Gebührentarifs — außer Kraft zu setzen.

Absatz 2 ist erforderlich, weil im Bereich des Senators für das Gesundheitswesen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Gebührenbefreiungen enthalten sind, die aus öffentlichem Interesse weitergelten sollen (z. B. bei Untersuchungen für Tbc-Kranke, Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz).

Wenn § 20 Absatz 3 vorsieht, daß bestehende Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenordnungen bestehen bleiben, so ist das vor allem deswegen erforderlich, weil es teilweise bei reichsrechtlichen Ermächtigungen zweifelhaft sein kann, ob sie Bundes- oder Landesrecht geworden sind.

Zu § 21

Absatz 1 ist wegen der besonderen Verhältnisse in den bremischen Häfen und im Fischereihafen Bremerhaven erforderlich. Vorbehaltlich späterer spezialgesetzlicher Neuregelungen gelten für die stadtbremischen Häfen im Grundsatz das Gesetz über die Benutzung der bremischen Häfen vom 15 April 1928 (Brem. GBl. S. 138) und für den Fischereihafen Bremerhaven die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die zum Teil preußischen Ursprungs sind, weiter. Die in diesen Vorschriften enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenordnungen und Durchführungsbestimmungen sollen wie bisher von den zuständigen Senatoren ausgeübt werden.

Gemäß Absatz 2 sollen die dort genannten Bestimmungen unberührt bleiben. Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 171) mußte erwähnt werden, da das Gesetz nicht nur auf das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten verweist, sondern eigenes Landesrecht geschaffen hat. Aus dem gleichen Grund war § 2 Absätze 1 bis 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (Brem. GBl. S. 139) aufzuführen, da dadurch erreicht wird, daß für kommunale Steuern weiter die Gebührenvorschriften der AO anzuwenden sind, soweit dies im Abgabengesetz vorgesehen ist.

Zu § 22

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der erste Tag des zweiten Monats nach dem Verkündungsmonat vorgesehen, um den Behörden zu ermöglichen, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen und zu prüfen, inwieweit und in welcher Weise die bisher erlassenen Gebührenvorschriften nach Inkrafttreten des Gesetzes noch anzuwenden sind.

Carl Schünemann Bremen